**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 22=42 (1876)

**Heft:** 40

**Artikel:** Vorschlag zu einer Verbesserung der Territorial-Eintheilung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95106

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Allgemeine

# Schweizerische Militär=Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLII. Jahrgang.

Bafel.

7. October 1876.

Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bchwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Borschlag zu einer Acrbesserung ber Territorial Eintheilung. — Elogenössische Militar:Gefellschaft. (Schluß.) — Moralische Impulse. (Fortsetung.) — Eiogenossenschaft: Militarstraßeseen. Ausschreibung ber Oberkriegstommissärstelle. Hr. Oberst Lubwig Denzler. Enthebung. Solothurn: Bionnierübung. Waabt: Ma revocation. — Aussand: Frankreich: Die Befestigung von Paris. — Berschiebenes: Das Berhalten ter Luft zur Kleidung und zum Boden. (Schluß.)

# Borschlag zu einer Berbefferung der Territorial-Eintheilung.

△ Wie alle irbiiden Dinge, fo ift aud, unfere neue Militar=Organisation nicht ohne Luden und Mangel. Reben vielen Borgugen und entschiedenen Fortidritten gegenüber ben fruhern Buftanben tleben ihr auch mannigfache Fehler an. Wir wollen hier nur einen berfelben hervorheben, meil mir glauben, es biete fich jest gerabe eine Belegenheit, bemfelben wenigstens theilmeife abzuhelfen. Als einen Fehler unferer Organisation betrachten mir bie Erstellung zu zahlreicher Corps von ber Division bis herab zur taktischen Ginheit. vielen Corps erforbern weit mehr Offiziere jeben Grades als wir innerhalb ber Bedingungen bes Miligfuftems bei ben geringen materiellen Bortheilen, welche ber Dienst als Offizier in ber Schweiz gemahrt, je hoffen durfen, in munichbarer Qualität auftreiben zu konnen. Auf ber einen Seite fteigern fich bie Anforberungen bes täglichen Lebens, die Ansprüche der Familie, vermehren fich bie Schwierigkeiten bes Erwerbs und bie Steuern, andernseits verlangt man und mit Recht von Jahr zu Jahr von bem Offizier mehr Opfer an Zeit, mehr fpezielle militarifche Bilbung, mehr mili= tarifche Gigenschaften im Allgemeinen. Sierburch entsteht ein Conflitt ber Interessen und Pflichten, melder nur baburch einigermaßen gelöst werben fann, bag man bie Rahl ber Offiziere möglichft perringert und sie in Beziehung auf Besolbung und Behandlung möglichft gunftig ftellt. In Beziehung auf materielle Entschädigung find aber leider bie Grengen burch bie finangiellen Berhaltniffe bes Bundes ziemlich enge gezogen, mir merden alfo zunächst nur die Reduction ber Zahl im Auge behalten müssen.

Eine vollständige Reorganisation ber gangen

Armee ware nun aber sicher mit großen Kosten für Bund und Kantone und mit vielen Weitläusig = keiten auch für die Maunschaft verbunden, man kann daher nicht wohl ein solches Prozedere ausrathen. Dagegen aber glauben wir behaupten zu dürsen, es sollen überall da Reductionen der Corps vorgenommen werden, wo spezielle militärische Gründe dasur sprechen und wo sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet.

Als eine folche betrachten wir bie Erlebigung bes Commando ber 8. Division. Diese Division mar bis jest entichieben bas Stieftind unter allen 8 Geschwistern in Beziehung auf territoriale und militarische Organisation. Gie enthalt ein febr ausgedehntes, größtentheils dunn bevolkertes Sochgebirgsland, bem mahrend 5 Monaten bes Sahres vielerorts fahrbare Communication fehlt; fie um= faßt einen großen Theil unfrer Gub., sowie unfrer Oftgrenze, die Truppen berfelben find aber ger: ftreuter ale biejenigen aller anbern Divifionen und bedürfen mehr Zeit zur Mobilmachung, zur Concentration, zum strategischen Aufmarsch als bie ber andern Divisionen; ihre Abministration wie bie Inspection ber biversen Schulen ift mit mehr Schwierigkeiten, Koften und Zeitverluft verbunden als bei allen anbern Divisionen. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man bie 8. Division als keine gludliche Schöpfung bezeichnet. Man follte baber bie fich jett bietende Gelegenheit benüten und biefelbe auflosen. In erster Linie murbe hierburch ein Divisionar erspart.

Wir wollen ben baraus resultirenben Gewinn für die Bundeskasse nicht zu hoch anschlagen, ba es sich ja bekanntlich um keine bebeutende Summe handelt, wir glauben aber, es sei überhaupt sehr schwer Männer zu finden, welche sich für die Stelle eines Divisionärs, wie sie die neue Militär:Organisation geschaffen hat, eignen; Männer nämlich,

welche neben ben erforberlichen militarifden Rennt- | niffen, ber Erfahrung und Routine bie nothigen Charaftereigenschaften und genügend freie Zeit besiten, um sich ber Abministration ihrer Truppen mit Erfolg widmen zu konnen. Wo eines ober mehrere diefer Postulate fehlen, werden auch die Leiftungen mangelhaft fein und bie ungunftigen Folgen nicht ausbleiben. Große Befoldungen außzuseten, um hierdurch taugliche Manner anzuloden, ift nicht rathfam, ba hierburch bie Stellung ber Divisionare mesentlich alterirt und die ohnehin bebrangte Bunbestaffe ichmer belaftet murbe. Die Ausmahl wird baber immer eine febr beschrankte bleiben, eine Reduction biefer Commandoftellen, mo fie möglich, ift baber als ein Fortschritt zu em= pfehlen.

Die Auflösung ber 8. Division gestattet aber auch weitere Reductionen der Cabres. Die nächste Folge ber Auflösung ist natürlich die Bertheilung ber betreffenden Territorien unter bie andern Di= vifionen, baburch mirb eine Auflofung verschiedener Corps und die Reduction von mehreren Commandoftellen ermöglicht. In Betreff ber Bertheilung ber Territorien möchten wir folgenden Borschlag em= pfehlen. Die Rantone Uri, Teffin und ber halbe Ranton Schwyz (Bat. Rrs. 86) tamen zur 4. Di= vifion und ber halbe Kanton Wallis Bat. - Rreife 88 und 89 gur 1. Division; ber Kanton Glarus (Bat,= Rrs. 85) jur 6. Division. Der Kanton Graubunden (Bat.=Rreise 90, 91, 92 und 93) gur 7. Di= vifion. Dieg zoge folgende Beranderungen nach fich. Das 30. Regiment fame gur 1. Divifion und murbe mit bem übergähligen Bat. 98 vereinigt, erhielte somit die normale Starke von 3 Ba= taillonen.

Das 29. Regiment murbe aufgelost; die Bat. 86, 87, 95 murben vereinigt zu einem neuen Regiment Nr. 29, die Bat. 94 und 96 bilbeten bas 32. Regiment; die 4 Bundner Bataillone bilbeten ein Regiment Rr. 31, bas Bat. 85 fame jum 24. Regiment. Das Schützen-Bataillon Nr. 8 murbe entweber aufgelost und bie Mannschaft unter bie Kusiliere vertheilt, ober es murbe als Reserve zur Bebedung ber Urt. Brigabe Nr. 8 betrachtet. Aufgulofen und zu repartiren unter die andern ent= iprechenben Corps maren: bas Benie-Bataillon, bas Train-Bataillon, die Guiben-Compagnie und bas Pragoner-Regiment, bas Felblazareth und bie Bermaltungs-Compagnie. Bei ber Auflösung bes Dragoner=Regiments Nr. 8 murbe bie Schwabron Nr. 22 Luzern als 3. Schwadron für bas 4. Dragoner-Regiment disponibel, welches jest nur circa 150 Pferde ftark ift und aus ben 4 ihm juge: meffenen Bat. Rreisen niemals auch nur in annahernder Starte refrutirt werben fann; biefe hatten hinfort nur 2 Schwabronen anftatt 3 zu ftellen; bie Schwadronen 23 und 24 murben auf= gelöst, Cabre und Mannichaft in bie Schwabronen bes 5. und 6. Dragoner-Regiments inkorporirt, wodurch biefelben auf normale Starke tamen. Aus bem aufgelösten Felblagareth konnten 2 Ambulancen (Teffiner) bem Felblagareth ber 4. Division guge=

theilt werden, welche jett nur 4 Umbulancen gahlt, während bas Gesetz wenigstens 5 verlangt.

Die Artillerie=Brigabe (6 Batterien nebst Park) wurde beibehalten als Artillerie-Reserve und sobald als möglich mit 10c.-Geschützen von Stahl ausgerüstet, insofern man nicht unsre 10c. durch ein anderes neues Mobell ersetzen will.

Da wir keine Corpsartillerie besitzen und die Tendenz in neuester Zeit entschieden auf große Artilleriemassen und Bermehrung der Geschoßwirztung gerichtet ist, so wäre eine solche Artillerie-Reserve für die Armee sehr zwecknäßig und würde auch in diesem Fall die Modilmachung dieser Brizgade nicht die gleichen Uebelstände darbieten, als wenn sie, wie seht der 8. Division, einer einzelnen Division angehört.

Die 4. Division wurde somit um 1 Dragoners Schwadron und 1 Infanterie-Brigade, die 1. und 7. Division je um ein Infanterie-Regiment, das 24. und 31. Infanterie-Regiment um je 1 Bataillon verstärkt.

Die Zutheilung eines 4. Bataillons zu einem Infanterie=Regiment, sowie eines 3. Infanterie=Regiments zu einer Infanterie=Brigade oder einer Brigade zu einer Armee=Division steht ganz im Ermessen des Bundesraths Art. 51/52 und 53 der Militärorgánisation; für die Austösung der Division, der Train=, Schützen= und Genie=Bataillone, Guiden=Compagnie dagegen bedarf es einer Nevision der einschlägigen Gesetzestifel.

In Wegfall kamen resp. überzählig würden: 1 Infanterie-Brigade Commando, serner Commando und Stab von: 1 Dragoner Regiment, 1 Genie-Bataillon, 1 Feldlazareth, 1 Train Bataillon, 1 Berwaltungs-Compagnie event. 1 Schühen Bataillon, sodann eine Anzahl Corpscommandanten und Truppenossigiere der Spezialwaffen.

Bei bieser Gelegenheit konnte auch die Reorganissation des Luzerner Infanteries Contingents resp. die Reduction dieser 6 allzu schwachen Bataillone auf 5 vorgenommen und hierdurch wieder eine Bersminderung des Cadrebedarses erzielt werden.

Die Verbindung unter den einzelnen Theilen der 1., 4., 6., 7. Territorial-Division ware nach dieser vorgeschlagenen Eintheilung jedenfalls eine günstigere, auf bessere Communitation basirte, als dieß jett bei der 8. der Fall ist. Wir glauben, es liege eine ernstliche Prüsung dieses Vorschlags im Interesse der Behörden wie der Armee, wir glauben endlich, es sei zweckmäßiger partielle Revisionen und Bersbesserungen an unserer Militär-Organisation vorzunehmen, wenn sich Gelegenheit und Bedürsniß zeigt, als hartnäckig am Buchstaben seitzuhalten bis Auses zusammenbricht.

### Eidgenöffische Militar=Gefellichaft.

Protofoll ber Delegirten-Bersammlung in Herzogenbuchsee am 20. August 1876.

(Shluß.)

Art. 6, nach bem Wortlaut, ber vom Centralcomité in seinem Bericht vorgeschlagen wurde, kommt zur Behandlung. Er lautet: